

BVGer D-1873/2016 vom 12. April 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1873_2016

FR: TAF D-1873/2016 du 12 avril 2016

IT: TAF D-1873/2016 del 12 aprile 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 38 der Verordnung über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich [TestV, SR 142.318.1] i.V.m. Art. 112b Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

E. 1.3

Wie dem Dispositiv der angefochtenen Verfügung vom 16. März 2016 zu entnehmen ist, hat das SEM einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht entzogen. Dementsprechend fehlt es in Bezug auf den Beschwerdeantrag 5, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde sei wiederherzustellen, an einer Beschwer, weshalb auf dieses Beschwerdebegehren nicht einzutreten ist. Des Weiteren geht aus den dem Gericht vorliegenden Akten nicht hervor, die Vorinstanz habe dem Beschwerdeführer betreffende Daten an dessen Heimatstaat weitergegeben, weshalb auf das Eventualbegehren, es sei bei bereits erfolgter Datenweitergabe die Beschwerdeführerin darüber in einer separaten Verfügung zu informieren, mangels Rechtsschutzinteresses im Rahmen dieses Verfahrens ebenfalls nicht einzutreten ist

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 4 AsylG). 5.1 In seiner Beschwerde vom 26. März 2016 macht der Beschwerdeführer zur Begründung seiner Beschwerdebegehren im Wesentlichen geltend, bei der Verbreitung seiner Botschaften habe er jeweils ein Thema bearbeitet und dazu Informationen gesammelt, teilweise mehrmals pro Woche. Wie er anlässlich der Anhörungen dargetan habe, sei er aufgrund des Autokennzeichens identifiziert worden. Bei der Rückübersetzung habe er sich immer wieder beschwert, weil der Dolmetscher seine Vorbringen nicht richtig übersetzt habe, doch hätten die diesbezüglichen Vorbringen keinen Niederschlag im Protokoll gefunden. Am 10. Dezember 2015 habe er an einer Veranstaltung in Q._____ teilgenommen, bei der sich die angeschlossenen Organisationen gegen das iranische Regime in Szene gesetzt hätten. Aufgrund seiner politischen Aktivitäten im In- und Ausland habe er begründete Furcht vor einer Rückkehr in den Heimatstaat. 5.2 Diese Vorbringen in der Beschwerdeschrift vermögen nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen. 5.2.1 Wie sich aus den

Akten ergibt, wurde dem Beschwerdeführer nicht nur das Protokoll vom 16. November 2015 (BzP), sondern auch dasjenige vom 4. März 2016 in eine ihm verständliche Sprache (Farsi) rückübersetzt. Bei dieser Gelegenheit hatte der Beschwerdeführer die Möglichkeit, gegebenenfalls Korrekturen bezüglich einzelner Vorbringen oder auch blosser Ergänzungen zu den Protokollinhalten anzubringen. Soweit er diese Gelegenheit wahrnahm und sich im Rahmen der Rückübersetzung äusserte, fanden seine Stellungnahmen Aufnahme in das Protokoll (vgl. A36/24 S. 24). Es ist entgegen den Vorbringen in der Beschwerdeschrift davon auszugehen, dass die Protokollierung korrekt verlief, zumal sich die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers nicht veranlasst sah, die Protokollführung in irgendeiner Weise zu beanstanden. Dementsprechend muss sich der Beschwerdeführer bei seinen Erklärungen, wie sie in die Protokolle Eingang gefunden haben, behaften lassen.

5.2.2 Der Beschwerdeführer machte zur Begründung seines Asylgesuchs im Wesentlichen geltend, er habe nachts um etwa 23.00 oder 24.00 Uhr mit zwei Gesinnungsgenossen (A36/24 F 75 S. 8) eine Wand mit dem Slogan "Tod dem Khamenei" beschriftet (a.a.O. F92 S. 10). Dies hätten die Ladenbesitzer bemerkt, nachdem es am Morgen heller geworden sei. Überwachungskameras, welche die nächtliche Szene aufgezeichnet hätten, seien in der Folge von Sicherheitsbeamten visioniert worden (a.a.O. F108 S. 12), wobei sie die Identität des Beschwerdeführers aufgrund eines Autokennzeichens hätten feststellen können (vgl. a.a.O. F65 S. 7). Als der Beschwerdeführer nach vollbrachter Tat, etwa zwei oder drei Stunden nach der Sprayaktion (A36/24 F179 S.19, F67 S. 8), auf dem Nachhauseweg gewesen sei, habe er von Ferne vor seinem Haus zwei Polizeiautos sowie Sicherheitsbeamte wahrgenommen und umgehend den Schluss gezogen, er werde gesucht (vgl. a.a.O. F93 S. 10). In der Folge sei er sofort untergetaucht. Diese Schilderung einer Verfolgungssituation durch den Beschwerdeführer ist indessen chronologisch unstimmtig, wie dieser im späteren Verlauf der Anhörung zur Kenntnis nehmen musste. Nachdem ihm der Befrager nämlich die Frage gestellt hatte, wie es denn möglich sein solle, dass die Polizei noch in der gleichen Nacht innerhalb von zwei Stunden vor seinem Hause stehe (a.a.O. F183 S. 20), erkannte auch der Beschwerdeführer, dass sich die Polizei nicht zu einem Zeitpunkt vor seinem Haus manifestieren konnte, zu dem die Aufzeichnungen der Videokameras noch gar nicht ausgewertet sein konnten. In der Folge stellte er seine Darstellung des Sachverhalts in F92 in Abrede (vgl. a.a.O. F184 S. 20) und meinte im Rahmen der Rückübersetzung, "es müsse nicht die letzte Aufnahme gewesen sein, die sie zu uns geführt hat" (vgl. a.a.O. S. 24). Allerdings vermag auch diese Interpretation nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen, zumal nicht anzunehmen ist, der Beschwerdeführer sei an den gleichen Ort innerhalb der Stadt zurückgekehrt, um den Schriftzug "Tod dem Khamenei" nochmals anzubringen oder ihn zu verschönern. Derartige Annahmen wären wirklichkeitsfremd. Dementsprechend drängt sich der Eindruck auf, der Beschwerdeführer habe bei der Schilderung seiner Verfolgungssituation nicht auf Erinnerungen an tatsächliche Begebenheiten zurückgreifen können, sondern stattdessen eine Verfolgungssituation lediglich erfunden. Dies zeigt sich im Übrigen bereits bei der Schilderung der Flugblattverteilaktionen, die einmal pro Woche während eines Monats stattgefunden hätten (a.a.O. F70/1 S. 8). Dabei ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, glaubhaft zu machen, wie er in dieser kurzen Zeit die zahlreichen Themen abgehandelt haben will (a.a.O. F80 - F83 S. 9/10, F132/3 S. 15, Beschwerde S. 2). Zur Vermeidung von Wiederholungen kann im Übrigen auf die einlässlichen und zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

5.2.3 Hinsichtlich der geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers ist der Feststellung der Vorinstanz, er habe sich mit

seinen exilpolitischen Aktivitäten nicht auf derartige Art und Weise betätigt und exponiert, dass er das (Verfolgungs-) Interesse der heimatlichen Behörden geweckt haben könnte (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.4.3 S. 364 ff.), beizupflichten. Von einem eigentlichen politischen Engagement kann umso weniger die Rede sein, als es dem Beschwerdeführer nicht einmal möglich war, den Namen der politischen Gruppierung, deren Mitglied er in der Schweiz geworden sei, spontan zu nennen (A36/24 F78 S. 9); er musste ihn vielmehr von einem mitgebrachten Zettel ablesen. Eine besondere Exponiertheit in einer Weise, dass aufgrund seiner Persönlichkeit der Eindruck erweckt würde, der Beschwerdeführer sei eine Gefahr für das politische System des Irans, kann sich bei dieser Sachlage nicht ergeben. Die auf Beschwerdeebene gemachten Ausführungen vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Die Feststellung der Vorinstanz bezüglich des Nichtvorliegens von subjektiven Nachfluchtgründen gemäss Art. 54 AsylG trifft somit zu. 5.2.4 Zusammenfassend sind die vorinstanzlichen Erwägungen vollumfänglich zu stützen. Der Beschwerdeführer erfüllt die Flüchtlingseigenschaft nicht, und das SEM hat folglich zu Recht sein Asylgesuch unter Verneinung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Iran ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.5

Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung zu Recht aus, dass im Iran weder Krieg noch Bürgerkrieg noch eine Situation der allgemeinen Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG herrscht. Zudem ergeben sich aus den Akten auch keine individuellen Gründe, welche den Wegweisungsvollzug in den Iran als unzumutbar erscheinen lassen. Der Beschwerdeführer verfügt in seinem Heimatland über ein Beziehungsnetz. So leben seine Eltern, zwei Brüder und zwei Schwestern, weitere Verwandte (Onkel, Tanten) nebst Ehefrau und Tochter im Iran. Weiter verfügt er über einen Maturitätsabschluss und eine Ausbildung in (...) und sei als (...) tätig gewesen. Seine Ausbildung und Berufserfahrung sollten ihm erlauben, sich ein wirtschaftliches Auskommen zu sichern. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.6

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9.1

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 9.2

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist - ungeachtet der Frage der prozessualen Bedürftigkeit - abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind. Desgleichen ist das Gesuch um Bestellung eines amtlichen Rechtsbeistands mangels Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen.

E. 9.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.